

BGer 1B 618/2011 vom 4. Januar 2012

Bundesgericht, 2012-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_618_2011

FR: TF 1B 618/2011 du 4 janvier 2012

IT: TF 1B 618/2011 del 4 gennaio 2012

Regeste

Strafverfahren; Nichtanhandnahme einer Untersuchung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Beschluss des Obergerichts wurde kantonale letztinstanzlich entschieden, dass die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl das vom Beschwerdegegner angestrebte Strafverfahren an die Hand nehmen muss. Dieser Entscheid schliesst das Verfahren nicht ab, es handelt sich um einen Zwischenentscheid. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die Durchführung eines Strafverfahrens begründet nach konstanter Rechtsprechung keinen Nachteil rechtlicher Natur, der mit einem für den Angeschuldigten günstigen Entscheid nicht behoben werden könnte (BGE 133 IV 139 E. 4). Die Beschwerdeführerin beruft sich zu Recht nicht auf Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG . Hingegen macht sie geltend, die Voraussetzungen von lit. b dieser Bestimmung seien erfüllt, da mit der Gutheissung der Beschwerde ein aufwändiges Strafverfahren vermieden werden könne. Zu Unrecht. Der Strafprozess ist dem Legalitätsprinzip unterworfen. Besteht ein hinreichender Tatverdacht und sind die Prozessvoraussetzungen gegeben, muss das Verfahren ungeachtet der zu erwartenden, möglicherweise hohen Kosten durchgeführt werden. Zudem trägt die Kosten einer ungerechtfertigten Strafverfolgung ohnehin der Staat und nicht die zu Unrecht in ein solches Verfahren einbezogene Angeschuldigte. Da für sie selber durch die erfolglose Durchführung eines Strafverfahrens keine Kosten entstehen, sofern sie dieses nicht durch zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten verursacht oder erschwert hat, ist sie auch nicht legitimiert, dessen Durchführung zwecks Kostenvermeidung anzufechten (Urteil des Bundesgerichts 6B_782/2008 vom 12. Mai 2009 E. 1.4 Pra 2009 Nr. 115 S. 787). Es ist jedenfalls nicht ersichtlich und wird auch nicht dargetan, inwiefern der auf den Zivilprozess zugeschnittene, im Strafprozess restriktiv anzuwendende Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG (Urteile 1B_155/2011 vom 14. Juni 2011 E. 1.4 und 1B_314/2011 vom 20. September 2011 E. 4) vorliegend ein ausnahmsweises Eintreten auf den angefochtenen Zwischenentscheid rechtfertigen könnte.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat ausserdem dem obsiegenden Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art.

68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.